

stimmte Gefahrenquellen herbeiführte, und sich daraus für ihn die Verpflichtung ergibt, Schäden zu verhindern.

Eine **Rechtspflicht aus vorangegangem Tun** wurde z. B. für den Fall verneint, daß der Angeklagte, der beim Nachfüllen einer Lötlampe Terpentin danebengegossen hatte, dabeistand und nicht eingriff, als sein Arbeitskollege die Lötlampe in unmittelbarer Nähe des

vergossenen Terpentins anzündete (vgl. OGNJ 1970/23, S. 711).

3. Das Merkmal **zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren** charakterisiert sowohl die Pflichten zur Vornahme einer Tätigkeit, wie z. B. die Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119), die Anzeigepflicht (§ 225), als auch spezielle Erfolgsabwendungspflichten.

§10

Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wem die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

1. Mit dieser Bestimmung soll der Bürger vor Überforderungen geschützt und bei entstandenen Fehlhandlungen wegen Unmöglichkeit der Pflichterfüllung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden. Insofern ist § 10 bedeutsam für die richtige Anwendung der §§ 5 bis 8, indem er die Grenzen der Schuld mitbestimmt.

Die vorliegende Differenzierung der Schuldausschlußgründe ermöglicht und verlangt eine detaillierte Analyse von Verhaltensfehlern, die unter außergewöhnlichen objektiven und subjektiven Umständen entstanden.

Den in § 10 genannten Voraussetzungen ist gemeinsam, daß sie dem Täter eine Entscheidung zum pflichtgerechten Verhalten unmöglich machten oder die Verwirklichung einer pflichtgerechten Entscheidung verhinderten.

Der Schuldausschluß ist begründet, wenn eine der genannten Voraussetzungen eine so beträchtliche Intensität erlangt hat, daß die Pflichterfüllung ausgeschlossen ist oder wenn dies durch eine ungünstige Kombination von den

in Ziff. 2 bis 4 genannten Gründen verursacht wurde.

2. Die **objektive Unmöglichkeit der Pflichterfüllung** ist die anforderungs- bzw. situationsbedingte Überforderung eines für die betreffende Tätigkeit geeigneten und qualifizierten, verantwortungsbewußt handelnden Menschen. Sie kann gegeben sein bei plötzlich auftretenden Zwischenfällen im Handlungsablauf, bei fehlender Erkennbarkeit wesentlicher Handlungsbedingungen, bei kurzzeitig zu bewältigender Aufgabenfülle, bei objektiv bedingter Beeinträchtigung einer zuverlässigen Beurteilung der Situation, bei technisch oder ökonomisch bedingter Unmöglichkeit zur Ausführung von Handlungen.

Beispiele:

Hat ein Kraftfahrer die Bremsanlagen seines Kraftfahrzeuges unter Berücksichtigung seiner persönlichen Fähigkeiten überprüft und keine äußeren Anzeichen feststellen können, aus denen sich Bedenken gegen ein ordnungs-